

S A T Z U N G

über die Erhebung der Grundsteuer in der Stadt Schneeberg

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445) und § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Schneeberg in seiner Sitzung am 19. April 2001 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuer in der Stadt Schneeberg beschlossen:

§ 1

Die Stadt Schneeberg erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer entsprechend den Festlegungen des Grundsteuerrechts.

§ 2

Die Kleinbeträge der Grundsteuer werden wie folgt fällig:

1. am 15. August in Höhe des Jahresbetrages, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer in der Stadt Schneeberg vom 22. Januar 1999 außer Kraft.

Schneeberg, den 20. 04. 2001

gez. i. V. Pentzhold
Stempel
Bürgermeister